



klaus.hens@bundesforste.at
 Tel. +43 2231 600-7070
 Fax. +43 2231 2231-600
 Mo–Fr von 9–17 Uhr

TARIFLISTE „VERANSTALTUNGEN“

Tarife zur kommerziellen Nutzung der ÖBf-Flächen ¹

ENTGELTE	NUTZUNGSENTGELT
Veranstaltungen	
1 Tageslizenz Event 1–39 Personen ²	EUR 715,–
1 Tageslizenz Event 40–299 Personen ²	EUR 1.655,–
1 Tageslizenz Event 300–999 Personen ²	EUR 2.435,–
1 Tageslizenz Event ab 1000 Personen ²	EUR 3.340,–
Geringfügige Nutzung der Flächen (z.B. bei Sportveranstaltungen)	EUR 400,–
Auf-, Abbautag (bis 299 Personen)	EUR 400,–
Auf-, Abbautag (ab 300 Personen)	EUR 855,–

Ermäßigungen

Kinder- und Schulevents ohne kommerzielle Verwertung, religiöse und nichtkommerzielle Brauchtumsveranstaltungen nichtkommerzielle Veranstaltungen mit Naturlehrzwecken.	100%
Wochen-, Monats-, Jahresnutzung	auf Anfrage

Zusatzkosten

Kfz Einfahrtsgebühr pro Tag	pro PKW EUR 45,–	pro LKW EUR 90,–	pro Spezialfahrzeug EUR 205,–
Hubschrauberlandung	EUR 400,– / Tag inkl. 3 Landungen	Jede weitere Landung EUR 150,–	
Durchfahrtsentgelte ³	nach Vereinbarung	abhängig von Distanz, Fahrzeugtyp, Wegestatus	
Immobiliennutzung	nach Vereinbarung		
Betreuung durch ÖBf-Mitarbeiter ⁴	EUR 110,– / Stunde / Person		

Aufzahlungen

Kommerzielles Veranstalten ohne Erlaubnis	EUR 5.200,– pro Vorfall und Tag
Schadenersatz bis zur maximalen Höhe des entstandenen Schadens unabhängig vom Strafentgelt	

Abrechnungseinheit: 24 Stunden (beginnend mit 0:00 Uhr). Alle oben angeführten Tarife und Entgelte verstehen sich zuzüglich 20% Umsatzsteuer. Im Nutzungsentgelt ist die gesetzliche Gebühr für Bestandverträge (1 Prozent des Bruttobetrag) inkludiert. Tarifliste gültig per 1. Februar 2023.

- Jegliche Nutzung ist mit bestimmten Auflagen verbunden, um den nachhaltigen Umgang mit der Natur und ihren Ressourcen zu gewährleisten. Diese Auflagen sind Teil des Nutzungsvertrages, welcher in allen Fällen mit den ÖBf abzuschließen ist. Die Österreichischen Bundesforste behalten sich Einwände hinsichtlich der Art der Nutzung vor, wenn durch diese gegen die guten Sitten verstoßen wird. Bitte beachten Sie, dass für Veranstaltungen rechtzeitig behördliche Genehmigungen einzuholen sind. In Nationalparks kommen gesonderte Regelungen zur Anwendung. Schlechtwetter ist kein Regressgrund.
- Unter Personen ist die Summe aller am Event beteiligten, bzw. vor Ort befindlichen Personen zu verstehen (Organisatoren, Helfer, Teilnehmer, Besucher, Zaungäste).
- Durchfahrtsentgelte fallen an, wenn Veranstaltungsorte bzw. Werbeflächenstandorte nur mittels Querung von Flächen der ÖBf erreicht werden können, bzw. der Charakter der Veranstaltung eine Durchquerung von ÖBf-Grundstücken notwendig macht (z. B. Ralleys, Radrennen und dergleichen).
- Betreuung durch ÖBf wenn vertraglich vorgeschrieben.